



# ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/58 53 13  
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Ausverkauf des Ingenieurs stoppen

**Die Ingenieurkammer des Saarlandes fordert, das bestehende Qualitätsniveau, das zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in Deutschland bisher erforderlich ist, nicht weiter zu untergraben.**

Die Bestrebungen der Bundesregierung zur Öffnung des deutschen Marktes für Ingenieur-Dienstleister aus dem Ausland als Mittel zur Bekämpfung des bestehenden und zukünftigen Ingenieurmangels werden von Seiten der Ingenieurkammer des Saarlandes zum Teil kritisch gesehen, da sie die Gefahr der Absenkung der Anforderungen an die Berufsqualifikation des Ingenieurs beinhalten.

„Dies ist der falsche Weg.“, warnt Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes. Er betont: „Der Ingenieurmangel kann nicht dadurch bekämpft werden, dass das Qualitätsniveau für das Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland immer weiter abgesenkt wird, so dass der Personenkreis, der sich „Ingenieur“ nennen darf, einfach immer größer wird.“ Vielmehr müsse in diesem Zusammenhang die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Verbraucherschutz im Vordergrund stehen. Ingenieurleistungen stecken in vielen sicherheitsrelevanten alltäglichen Situationen: angefangen bei der Steckdose, über Kraftwerke, die Verkehrsführung, über Brücken und Häuser, bis hin zu Computern und Gewässern.

Problematisch sieht die Ingenieurkammer hierbei, dass seit April diesen Jahres das Berufsqualifikationsfeststel-



*Dr.-Ing. Frank Rogmann setzt sich für die Qualitätssicherung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ein.*

lungsgesetz (BQFG) in Kraft ist. Es gilt für bundesrechtlich geregelte Berufe und soll nun für landesrechtlich geregelte Berufe, wie den Ingenieur, in den einzelnen Bundesländern 1:1 umgesetzt werden. Das BQFG sieht irrtümlicherweise die Möglichkeit vor, eine formale akademische Ausbildung weitgehend durch Berufserfahrung zu ersetzen. „Der Ersatz einer akademischen Ausbildung durch Erfahrung ist bei Ingenieuren nicht möglich. Wie sollen Gefahren für Leib und Leben wirkungsvoll vermieden werden und Innovation weiter gedeihen, wenn der notwendige Nährboden in Form einer weitreichenden Bildung genommen wird?“, hinterfragt Rogmann kritisch.

Nach Überzeugung der Ingenieurkammer des Saarlandes bedeutet qualifizierte Ingenieurarbeit vor allem fundierte theoretische und praktische Ausbildung der Ingenieure. Um neue Ideen, fortschrittliche Techniken, clevere Lösungen und größtmögliche Sicherheit zu garantieren, werden technische Eliten benötigt und keine Pseudo-Ingenieure. Der deutsche Markt für Ingenieur-Dienstleistungen muss auch für Ausländer offen bleiben. Bestes Beispiel für den offenen Markt sind die vielen europaweit durchgeführten VOF-Ausschreibungen in Deutschland.

Die Kammer möchte ihre Forderung nach einer qualitätsvollen Ingenieurausbildung nicht missverstanden wissen. „Selbstverständlich sind wir auf Zuwanderung angewiesen“, betont Präsident Rogmann. Allerdings sei das saarländische Ingenieurgesetz, das den Zugang zum Ingenieurberuf regelt, bereits heute so fortschrittlich, dass Drittstaatsangehörige in über 90 % der Fälle problemlos die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur erhalten. Weitere Abstriche bei der Qualität der Ingenieurausbildung seien daher auch nicht aus integrationspolitischer Sicht angezeigt.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes setzt sich in Gesprächen mit den zuständigen saarländischen Ministerien vehement für eine Qualitätssicherung und -steigerung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ein. Hierfür ist sie aber auch auf die Unterstützung und das Engagement jedes einzelnen Kammermitgliedes angewiesen. „Der Schutz der Berufsbezeichnung sollte jedem Ingenieur persönlich ein grundsätzliches Anliegen sein, da sie doch in Deutschland und der Welt ein Qualitätsmerkmal darstellt, das für hoch qualifizierte Ausbildung und ingenieurwissenschaftlichen technischen Sachverstand steht“ erklärt Präsident Rogmann. Daher fordert er alle Kammermitglieder auf, an die Öffentlichkeit zu gehen, sich in den Medien zu äußern und öffentlich sachliche Kritik bei ingenieurtechnischen Fragen zu üben.



Der Vorstand der Ingenieurkammer wird versuchen, die Unterstützung für unsere Anliegen auch bei angestellten Ingenieuren zu ersuchen. Dazu stehen in Kürze Gespräche mit verschiedenen großen Behörden an.

## Internetportal Energieeffizienz-Planer

### Architekten und Ingenieure erstellen eine neue Online-Plattform

Expertenlisten sind derzeit in aller Munde, insbesondere die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der KfW und von der Deutschen Energieagentur (DENA) beworbenen Verzeichnisse von Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes. Architekten- und Ingenieurkammern der Länder haben sich daher dazu entschlossen, die schon seit Längerem in den Kammern geführten Listen von Energieeffizienz-Experten im August auf der gemeinsamen Online-Plattform [www.energieeffizienz-planer.de](http://www.energieeffizienz-planer.de) zu veröffentlichen. Dabei soll es um mehr gehen als nur um Förderprogramme. Vielmehr wird damit das breite Spektrum der vorhandenen Fachkompetenz rund um die energetische Planung in Neubau und Bestand präsentiert.

### Eintragung in die kostenpflichtige DENA-Liste gegenwärtig nicht notwendig

Für die KfW Programme Effizienzhaus 40n und 55 stellt derzeit u. a. die Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV 2009 die qualifizierende Basis für die Leistungen der Sachverständigen dar. Bis mindestens Ende 2012 besteht keine Verpflichtung, in einer Liste der DENA geführt zu sein. Aus Sicht der Ingenieurkammer des Saarlandes ist daher bis zur endgültigen Klärung der Rahmenbedingungen keine Notwendigkeit gegeben, sich in die kostenpflichtige Liste der DENA einzutragen. Die in die Serviceliste der Ingenieurkammer des Saarlandes „Fachplaner Energieeffizienz“ geführten Mitglieder erfüllen durch ihre umfangreiche Fortbildung die Anforderungen, die an die Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV 2009 geknüpft sind. Dies gilt auch für die nach Landesrecht Nachweisberechtigten für den EnEV-Nachweis. Im Saarland sind dies die Bauvorlageberechtigten und Tragwerksplaner.

### BAFA-Vor-Ort-Beratung: Serviceliste der Kammer mit Zusatzeintrag „Antragsberechtigung BAFA“

Die bislang beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angesiedelte Beratersuche im Rahmen des Vor-Ort-Programmes ist zum 01. Juli 2012 eingestellt worden.

Für die Antragsberechtigung ist ein Eintrag in die DENA-Expertenliste jedoch weder notwendig noch verpflichtend. Die Antragsberechtigung wird wie bisher durch die BAFA erteilt. Die BAFA verweist lediglich darauf, dass sich Energieberater freiwillig in eine Liste der DENA eintragen lassen können. Diese Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenliste der DENA ist jedoch mit Registrierungskosten von 150,00 Euro und laufenden Jahreskosten von 100,00 Euro verbunden.

Wer bei der BAFA als Vor-Ort-Berater/in antragsberechtigt ist, kann diese Information in der Ingenieursuche der Ingenieurkammer des Saarlandes hinterlegen. Diese Zusatzeintragung ist kostenfrei.

## Kammermitglieder

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Klaus Josef **Lauer**, Merzig, **eingetragen**.

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Christoph **Dumont**, Neunkirchen und Herr Dipl.-Ing. Elmar **Koeller**, Marpingen.

In die Liste der **Bauvorlageberechtigten** wurden Herr Dipl.-Ing. Patrick **Naumann**, Merzig und Frau Dipl.-Ing. Nadine **Wagner-Roland**, Homburg, **eingetragen**.

Aus der Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Horst **Pinkel**, Riegelsberg, **gelöscht**.

Herr Dipl.-Ing. Horst **Pinkel** ist **freiwilliges Mitglied**.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

### Richtlinie für den Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen Änderung der Abstände bei Berührungsschutz-/Schutzerdungsanlagen

Mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 07/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Änderung der „Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen“ bekannt gegeben.

Das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die Richtlinie für den Neubau und die Erneuerung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Eisenbahnstrecken und Bundesfernstraßen sowie Landesstraßen I. und II Ordnung eingeführt und empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung, diese Richtlinie auch für Kreuzungsbauwerke im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Eine Überarbeitung der Richtlinie war u.a. aufgrund der Verringerung der Abstände für das Anbringen eines Berührungsschutzes erforderlich. Ein Anbringen eines Berührungsschutzes kann jedoch auch bei Einhaltung dieser Abstandswerte aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sein. Dies muss im Einzelfall entschieden werden und kann u.a. von der Lage und der Nutzung des Bauwerkes abhängig sein.

Das ARS Nr. 25/2003 sowie der Einföhrungserlass vom 20.08.2003, Az.: B/2-2003\_Jac/MM sind überholt und werden aufgehoben.

Das ARS Nr. 07/2012 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.



## Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

### Einführungserlass zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2012

Auf Beschluss des Vorstandes des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) wurden alle Teile der VOB (Teile A, B und C) als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 neu herausgegeben. Die Änderungen betreffen insbesondere auch die Regelungen zu Abschlags- und Vorauszahlungen in § 16 VOB/B.

Der Vergabeerlass, welcher im Bundesanzeiger vom 13.07.2012 veröffentlicht wurde, kann im Internet unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) kostenlos heruntergeladen werden.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### Mindestsatzunterschreitung

BGH, 09.02.2012 - VII ZR 31/11

**Urteil:** „Eine Mindestsatzunterschreitung liegt vor, wenn das für die vertraglichen Leistungen insgesamt vereinbarte Honorar unterhalb des nach den Mindestsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ermittelten Honorars liegt. Eine isolierte Prüfung, ob einzelne in der Honorarordnung vorgesehene Abrechnungseinheiten unterhalb der Mindestsätze honoriert werden, ist nicht zulässig.“

**GHV:** § 7 Abs. 1 HOAI regelt, dass sich das Honorar nach der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI richtet. Die Parteien sind also frei alle Vereinbarungen so zu treffen, wie sie das wollen (Vertragsfreiheit). Beschränkt sind sie allerdings insoweit, dass die Honorarvereinbarung nur im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI wirksam ist. Dabei stellt der BGH in seiner Entscheidung fest, dass nur das Honorar des Vertrags insgesamt maßgeblich ist. Die Parteien können also durchaus einzelne „Positionen“ im Vertrag für sich mit einer Mindestsatzunterschreitung vereinbaren, wenn dies in einer anderen „Position“ mit einer Mindestsatzüberschreitung, oder sogar Höchstsatzüberschreitung ausgeglichen wird. Eine isolierte Betrachtung einzelner Positionen lässt der BGH nicht gelten. Es kommt also nur dann zu einer unwirksamen Honorarvereinbarung, wenn alle „Positionen“ insgesamt eine Mindestsatzunterschreitung zur Folge haben. Dann kann der Auftragnehmer die Mindestsätze fordern. Dabei ist der Auftragnehmer darlegungs- und beweispflichtig, dass insgesamt eine Mindestsatzunterschreitung vorliegt. Es muss also eine parallele vergleichende Honorarberechnung, einmal nach Vertrag und einmal nach den Mindestsätzen der HOAI für alle Positionen durchgeführt werden.

### Tafelwertüberschreitung:

BGH, 08.03.2012 - VII ZR 195/09

**Urteil:** „a) Umfasst ein Planungsauftrag Leistungen der Technischen Ausrüstung in mehreren Anlagengruppen

nach § 68 HOAI, muss die Abrechnung solcher Leistungen gemäß § 69 Abs. 1 HOAI getrennt nach Anlagengruppen und den jeweiligen anrechenbaren Kosten der Anlagengruppen und der Honorartafel zu § 74 Abs. 1 HOAI erfolgen. Der Tafelhöchstwert ist überschritten, wenn die anrechenbaren Kosten einer Anlagengruppe diesen Betrag übersteigen. Nur soweit das der Fall ist, dürfen die Parteien das Honorar gemäß § 74 Abs. 2, § 16 Abs. 3 HOAI frei vereinbaren.

b) Eine gemäß § 4 Abs. 1 HOAI schriftlich bei Auftragserteilung getroffene Honorarvereinbarung ist wirksam, wenn die danach zu zahlende Pauschalvergütung das Honorar nicht unterschreitet, das dem Auftragnehmer nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure unter Berücksichtigung der dort festgelegten Mindestsätze zusteht. Sie ist auch nicht deshalb unwirksam, weil der für gemäß § 74 Abs. 2, § 16 Abs. 3 HOAI nicht preisgebundene Leistungen verbleibende Honoraranteil unter dem für den Tafelhöchstwert des § 74 Abs. 1 HOAI geltenden Honorarmindestsatz liegt.“

**GHV:** Eine sehr wichtige Entscheidung, auch in Verbindung mit der Entscheidung zuvor. Denn wenn innerhalb eines Vertrages verschiedene Leistungen geregelt sind, welche sowohl in der HOAI verordnet sind, als auch nicht, zählt auch hier das Gesamthonorar. Wenn also das vereinbarte Gesamthonorar höher ist, als der Mindestsatz für den Teil, der in der HOAI verordnet ist, bleibt die Vereinbarung wirksam. Der BGH stellt also noch mal abschließend fest, dass für nicht verordnete Leistungen, das Honorar frei vereinbart werden kann. Dabei bedeutet „frei“, dass auch ein sehr geringes Honorar wirksam vereinbart werden kann, auch weit unterhalb des Tafelwertes, der gelten würde, wenn die anrechenbaren Kosten gerade noch in den Tafelwerten wären.

### Brandschutzplanung:

BGH, 26.01.2012 - VII ZR 128/11

**Urteil:** „1. Zu den vom Preisrecht der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfassten Grundleistungen der konstruktiven Gebäudeplanung gehören auch Leistungen der Brandschutzplanung.

3. Offen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen im Allgemeinen eine Qualifizierung von Leistungen des Brandschutzes auch als isolierte Besondere Leistungen möglich ist.“

**GHV:** In der Literatur ist es heiß umstritten, wann eine Brandschutzplanung eine Grundleistung des Objektplaners darstellt und wann diese gesondert zu vergüten ist. Leider hat auch der BGH dies nicht abschließend entschieden, weil der vorliegende Fall es nicht erforderte. Er liefert allerdings deutliche Hinweise, wann das eine oder das andere anzunehmen ist. So sieht der BGH die bauphysikalischen Nachweise zum Brandschutz bei Trag-

Redaktionsschluss: 17. August 2012

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann



werksplanern ohne Frage nicht mehr als Grundleistungen beim Objektplaner. Auch dann wenn „besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes oder eine besondere Qualifikation oder Nachweisberechtigung“, so der BGH, erforderlich sei, lägen keine Grundleistungen vor. So weit allerdings „vergleichsweise einfache“ Planungsleistungen für den Brandschutz erforderlich seien, seien solche Leistungen als Grundleistungen erfasst. Nur so könne die Grundleistung z.B. in der Leistungsphase 3 des Gebäudeplaners verstanden werden, wonach das Durcharbeiten des Planungskonzepts unter Berücksichtigung auch technischer und bauphysikalischer Anforderungen zu den Grundleistungen gehöre. Diese gehörten seit jeher zu dem Berufsbild des Objektplaners und umfassen auch zugehörige Brandschutzplanungen. Diese Abgrenzung kann in einigen Fällen helfen, doch bleibt sie sehr allgemein und damit unscharf. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass der Ordnungsgeber in der neuen HOAI hier eine Klarstellung vornimmt. Im Evaluationsbericht zur aktuellen HOAI sind dazu zumindest Ansätze erkennbar (den Bericht gibt es auf der Website der GHV).

#### Planungstermine

*OLG München, 28.01.2010 - 9 U 3388/04*

**Urteil:** „1. Zur Beantwortung der Frage, wann die Leistungen eines Architekten fällig sind und welche Nachfrist gegebenenfalls angemessen ist, muss auf die Gesamtheit der von dem Architekten geforderten Leistungen abgestellt werden.

2. Die Nachfrist muss für einen genau bestimmten Leistungsinhalt gesetzt werden.

3. Es gehört nicht zu den Aufgaben eines Architekten, den Bauherren hinsichtlich der Vertragsgestaltung des Vertrags mit einem Sonderfachmann zu beraten oder in Vertragsverhandlungen für den Bauherrn tätig zu sein.“

**GHV:** Der GHV wird immer wieder geschildert, dass ein Auftraggeber gerne „von heute auf morgen“ Leistungen erbracht haben möchte, im Vertrag dazu aber nichts Konkretes geregelt ist. So erwartet der Bauherr, der bis zur Genehmigung viel Zeit hatte, dann nach der Genehmigung, dass der Planer innerhalb weniger Tage doch die Leistungsbeschreibungen vorlegen solle, damit ein schneller Baubeginn möglich ist. Oder der Bauherr ordnet Änderungen an und damit es zu keinem Baustillstand, mit Forderungen auf Seiten des ausführenden Unternehmers, kommt, solle der Tragwerksplaner die geänderten Schalpläne in Tagesfrist auf die Baustelle bringen. Wenn nicht, würde er Forderungen des Unternehmers an den Tragwerksplaner weitergeben. So geht es aber nicht! Das Gericht führt in seinem Urteil klar aus: Der Auftraggeber kann zwar Fristen setzen, diese müssen aber „angemessen“ sein. Das ist zwar nicht immer ganz einfach festzustellen, aber einige wenige Tage genügen für umfangreiche Leistungen eben gerade nicht. Das Ganze muss realistisch sein. Es ist halt so, wie es im Volksmund zutreffend heißt: „Unmögliches wird sofort erledigt, Wunder dauern etwas länger!“

#### GHV-Seminare:

Die GHV bietet wieder Seminare an. Damit möglichst viele Themen abgedeckt sind, finden diese zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt:

Inhalt:	Termine:
HOAI-Grundlagenseminar Einführung	11.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Wasserwirtschaft	25.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Verkehrsanlagen	16.10.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Tragwerksplanung	06.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	27.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Rechtsprechung	22.11.2012
Vergabe freiberuflicher Leistungen	18.09.2012
Planerverträge „Konkret“	10.10.2012
Arbeiten für Kommunen mit und ohne Vertrag	07.11.2012

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung:  
Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## AGV Bau Saar

### Neu: Datenbank Asbestentsorgung

In Deutschland dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten von Asbestzementprodukten nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügen und in der Lage sind, Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Eine aktuelle Liste der für die Asbestentsorgung zertifizierten Fachunternehmen des AGV Bau Saar im Saarland kann beim AGV Bau Saar angefordert werden.

Interessierte Verbraucher erhalten die Liste der Fachunternehmen auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des AGV Bau Saar, im Internet unter [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de) > Bauherren > Tipps sowie auch unter der Suchfunktion „Tätigkeitsgebiet“ der Firmensuche unter [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de).

## Fortbildung

### Ingenieurkammer des Saarlandes und VBI Landesverband Saar

#### Architekten und Ingenieure – Haftung und Versicherungsschutz

Am **11. Oktober 2012**, um 17:00 Uhr bietet die Ingenieurkammer des Saarlandes in Zusammenarbeit mit dem VBI Landesverband Saar eine Vortragsveranstaltung zu Fragen der Berufshaftpflichtversicherung an. Dipl.-Jur. Bernd Mikosch, Geschäftsführer der Unit Versicherungsmakler GmbH, gibt einen Überblick über aktuelle Schadenstendenzen und nimmt eine Bewertung des Versicherungsschutzes am praktischen Beispiel vor. Sodann



gibt er eine Kurzeinführung zum Werkvertragsrecht (u.a. zur Erfolgsbezogenheit der Leistungen, Mängelalternativen, gesamtschuldnerische Haftung, Haftung bei auftragloser Leistung und Gefälligkeit). Im letzten Teil seines Vortrages stellt er die Möglichkeiten und Grenzen der Berufshaftpflichtversicherung vor. Darüber hinaus gibt er aktuelle Informationen, ob und wie sich rechtliche und insbesondere Entwicklungstendenzen in der Berufshaftpflichtversicherung abzeichnen.

Die Teilnahme ist für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes kostenfrei. Für den Besuch der Vortragsveranstaltung werden 2 Fortbildungspunkte anerkannt. Wir bitten um rege Teilnahme.

Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes bis Montag, den 24. September 2012 entgegen.



### Ingenieurbildung Südwest: Eurocode-Seminare in Saarbrücken

#### Eurocode 3 – Die neue Normengeneration 19. Oktober 2012, 10:00 bis 18:00 Uhr

Das Ganztagesseminar vermittelt aktuelles Wissen über Neuerungen und aktuelle Anforderungen aus den Bereichen der Bemessung und Auslegung von Stahlkonstruktionen. Der Referent, Prof. Dr.-Ing. Roland Fink, Prüfingenieur für Baustatik (Massiv- und Stahlbau), geht auf die entsprechenden Regelwerke, Normen und Verordnungen ein. Durch Beispiele und Diskussionen werden aktuelle Fragen der Teilnehmer angeregt und gemeinsam erörtert.

#### Eurocode 2 Kompakt – Einführung in die neue Normengeneration

23. November 2012, 09:30 bis 17:30 Uhr

Nach jahrelangen Arbeiten in verschiedenen Normengremien in Europa wurde nun auch in Deutschland eine neue Normengeneration mit den Eurocodes in allen Bereichen der Tragwerksplanung bauaufsichtlich eingeführt. Hierbei ersetzen die im Eurocodepakete enthaltenen europäischen Einwirkungs- und Bemessungsnormen die nationalen Normen vollständig. Zusätzlich zu den einzelnen Grundlagentennormen müssen bei der praktischen Anwendung die zugehörigen Nationalen Anhänge beachtet werden, die zur Berücksichtigung nationaler Unterschiede in Bezug auf Bauarten, Sicherheitsanforderungen und klimatische Gegebenheiten erarbeitet wurden. Im Seminar gibt Prof. Dr.-Ing. Jens Minnert, Professor an der THMH im Fachgebiet Stahlbeton- und Spannbetonbau, einen Überblick über das umfangreiche Regelwerk sowie die wesentlichen Hintergründe der zukünftigen europäischen Normung der einzelnen Teile der neuen Eurocodes.

Da durch die Einführung der Eurocodes am 01.07.2012 Fragen zur Umsetzung und Anwendung der jeweiligen Regelungen aufgetaucht und von aktueller Bedeutung sind, beinhaltet das Seminar neben den einführenden Normen der Eurocode-Teile 0 und 1 (u.a. Sicherheitskonzept und Lastannahmen) den Schwerpunkt Eurocode 2: Stahlbeton- und Spannbetonbau unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes.

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurkammer Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2012 wieder 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de).

#### BRANDSCHUTZ

##### Lehrgang: Sachverständige/r für vorbeugenden Brandschutz

vom 16.11.2012 bis 20.07.2013 in Ostfildern (18 Tage) in Kooperation mit EIPOS, Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der Technischen Universität Dresden e.V.

#### KONTRUKTIVER INGENIEURBAU:

##### Lehrgang: Fachplaner/-in Bauen im Bestand

vom 21.09.2012 bis 20.04.2013 in Mainz (16 Tage)

##### Lehrgang: Fachplaner/-in für Bauwerksinstandsetzung nach WTA

vom 28.09.2012 bis 02.02.2013 in Ostfildern (12 Tage) in Kooperation mit EIPOS, Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der Technischen Universität Dresden e.V.

#### BÜROÜBERGABE:

##### Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Ingenieure und Architekten

am 17.10.2012 in Mainz (½ Tag)

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

Institut für Weiterbildung  
und Zertifizierung eG



**Hydraulischer Abgleich** (Halbtages-Seminar) am 27. September 2012 in Kaiserslautern.

**Wirtschaftlichkeit von Heizsystemen** (Halbtages-Seminar) am 27. September 2012, in Kaiserslautern.

**Wärmebrückenberechnung** (Tagesseminar) am 16. Oktober 2012 in Kaiserslautern

**Verkaufskonzepte für Energieberater** (Tagesseminar) am 19. Oktober 2012 in Kaiserslautern.

**Blockseminar: Zertifizierter PassivhausPlaner/Berater** (9 Tagesseminare, 1 Repetitorium, Prüfung) ab 18. Oktober 2012 in Saarbrücken.

Weitere Informationen und Anmeldung: [www.iwuz.de](http://www.iwuz.de)

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)



## Fachliteratur

**Gerd Möller**

**Geotechnik: Grundbau**

*Verlag Ernst & Sohn*

*ISBN 978-3-433-02976-3*

*2. Auflage, 593 Seiten*

*Preis: 55,00 Euro*

Das komplexe und technisch hoch spezialisierte Gebiet der Geotechnik bildet ein Fundament des Bauingenieurwesens, dessen Herausforderungen heute u.a. im innerstädtischen Infrastrukturbau, im Bauen im Bestand oder in der Gestaltung tiefer in das Grundwasser hineinreichender Baugruben liegen. Das vorgestellte Buch befähigt Bauingenieure, grundbauspezifische Probleme zu erkennen und zu lösen. Prägnant und übersichtlich führt es insbesondere in alle wichtigen Methoden der Gründung und der Geländesprungsicherung ein. Auch Themen wie Frost im Baugrund, Baugrundverbesserungen und Wasserhaltung werden behandelt.

Es werden bewährte Lösungen für viele Fälle sowie eine große Zahl von Hinweisen auf den Umgang mit den Normen und auf weiterführende Literatur geboten. Alle Darstellungen basieren auf dem aktuellen technischen Regelwerk. Die Darstellung der Berechnung und Bemessung anhand zahlreicher Beispiele ist eine Orientierungshilfe in der täglichen Planungs- und Gutachterpraxis.

Die Ausgabe berücksichtigt das auf dem Eurocode 7 basierende Regelwerk mit seinen nationalen Anhängen und ergänzenden Regelungen.

**Stahlbau-Kalender 2012**

*Verlag Ernst & Sohn*

*ISBN 978-3-433-02988-6*

*783 Seiten*

*Preis: 139,00 Euro*

Die beiden Hauptthemen des Stahlbau-Kalenders 2012 sind die neue europäische Bemessungsnorm Eurocode 3 und Brücken. Wegen der Einführung der Eurocodes zum 1. Juli 2012 setzt der Stahlbau-Kalender die Vorstellung der DIN EN 1993 Eurocode 3 fort.

Brücken, insbesondere Stahl- und Verbundbrücken, sind sehr anspruchsvoll in ihrer Konstruktion und Detailausbildung, so dass die Hinweise im Stahlbau-Kalender auch für andere hochwertige und dauerhafte Stahlkonstruktionen über den unmittelbaren Anwendungsbereich von Brücken hinaus von Interesse sind.

Dr.-Ing. Karsten Kathage und Dipl.-Ing. Christoph Ortmann haben aktuelle Technische Baubestimmungen, Normen, Bauregellisten und Zulassungen im Stahlbau zusammengestellt. Neben aktualisierten Auszügen aus der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Fassung September 2011 geht der Beitrag auf die Problematik der Anwendung der Eurocodes vor ihrer Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen ein.

**AHO-Schriftenreihe**

**Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik**

*Heft Nr. 28 Stand März 2012*

*Bundesanzeiger Verlag*

*ISBN 978-3-8462-0061-2*

*Preis: 14,80 Euro*

Die Fassade als Verbindungsglied zwischen Innen- und Außenraum ist heute weit mehr als ein Witterungsschutz und Raumabschluss. Aus Witterungsschutz und Raumabschluss sind hochkomplexe, mehrschichtige Bauteile ge-

worden, die Spezialwissen z.B. über Profilverfahren, multifunktionale Verglasungen, Steuerungssensorik, Bauphysik und thermische Zusammenhänge erfordern, um effiziente und nachhaltige Fassadenkonstruktionen zu entwickeln. Bei der Fassade handelt es sich um eine der komplexesten Bauarten.

Mit dem neuen Heft Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ hat die AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“ ein Dokument erarbeitet, das den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeniveau, ergänzend und vertiefend mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter, definiert.

Das hier vorgestellte Leistungsbild soll die transparente Leistungsdarlegung sowie Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten definieren. Das Leistungsbild bildet im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage.

**Hrsg. Prof. Dr.-Ing. Klaus Holschemacher**  
**Entwurfs- und Berechnungstabellen für Bauingenieure mit Eurocodes**

*Beuth Verlag GmbH*

*ISBN 978-3-410-21954-5*

*5. Auflage 2012, 1.360 Seiten*

*Preis: 44,00 Euro*

Die Neuauflage stellt die wichtigsten Bereiche des Bauingenieurwesens in kompakter und übersichtlicher Form dar. Die neuen Eurocodes, die zum 1. Juli 2012 ohne Übergangsfrist verbindliche normative Grundlage für Tragwerksplanung werden, wurden berücksichtigt.

In den einzelnen Kapiteln werden nicht nur die Berechnungsgrundlagen und -hilfsmittel, sondern auch wichtige Hilfen für den Entwurf der Baukonstruktionen zur Verfügung gestellt.

Viele Zahlenbeispiele erleichtern das Verständnis des dargestellten Stoffes erheblich, sodass das Buch für den in der Praxis tätigen Ingenieur eine wertvolle Unterstützung bei der täglichen Arbeit ist.

**Gunter Hankammer**

**Der Sachverständige – Gutachten über Schäden an Gebäuden**

*Rudolf Müller Medienholding GmbH & Co. KG*

*ISBN 978-3-481-02896-1*

*2. Auflage 2012, 448 Seiten*

*Preis: 59,00 Euro*

Das Buch vermittelt die grundlegenden Begriffe im Sachverständigenwesen, erläutert die verschiedenen Sachverständigentätigkeiten und gibt praktische Hinweise zur effizienten Arbeitsweise und Organisation in einem Sachverständigenbüro.

Der Autor beschreibt auf der Grundlage seiner langjährigen Berufserfahrung die praktische Arbeit eines Sachverständigen von der Beauftragung über die Durchführung eines Ortstermins bis hin zur Abrechnung seiner Leistung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer fachlich korrekten, juristisch unangreifbaren und wirtschaftlich erfolgreichen Sachverständigentätigkeit.

Eine Übersicht über Berufsorganisationen, Auszüge von wichtigen gesetzlichen Regelungen für die Sachverständigentätigkeit sowie Musterschreiben für den Umgang mit Gerichten, Parteien des Verfahrens und Auftraggebern runden das Werk ab.